



Präsidium des Bundes der Steuerzahler e.V.

65185 Wiesbaden, Adolfsallee 22, ☎ 0611/991330

Stellungnahme zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 24. März 2004 zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung - BT-Drucksache 15/2573

-

I. Allgemeines

Der Bund der Steuerzahler begrüßt das Bemühen, die Schwarzarbeit zu bekämpfen ausdrücklich. Bürger, die Steuern und Sozialabgaben widerrechtlich nicht entrichten, schädigen die Allgemeinheit und belasten die ehrlichen Steuerzahler. Zur wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit ist es unserer Ansicht nach erforderlich, gegen die Ursachen der Schwarzarbeit anzugehen und das ist nach wie vor die viel zu hohe Steuer- und Abgabenbelastung. Hier muss der Hebel angesetzt werden.

Wie hoch die Steuer- und Abgabenbelastung ist, lässt sich an der volkswirtschaftlichen Einkommensbelastungsquote ablesen. Nach Berechnungen des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler lag diese im Jahre 2002 bei 53,5 Prozent. Im Jahre 2003 ist sie um einen halben Prozentpunkt auf 54 Prozent gestiegen. Und in diesem Jahr ist ein Ansteigen auf 54,2 Prozent zu erwarten. Erfolgen die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Beitragssatzsenkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, ist sogar mit einem noch stärkeren Anstieg zu rechnen. Bei dieser hohen Steuer- und Abgabenlast ist der Anreiz zur Schwarzarbeit immer noch groß. Die Steuer- und Abgabenbelastung muss daher nachhaltig gesenkt werden.

Die jüngsten Steuersenkungen sind völlig unzureichend. Gleiches gilt für die anderen erfolgten Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für legale Be-

schäftigungen. Gerade im Bereich der so genannten Minijobs sehen wir erheblichen Nachbesserungsbedarf. Zwar hat die Neugestaltung der Minijobs im vergangenen Jahr bürokratische Erleichterungen gebracht. Die Regelungen sind unserer Ansicht nach aber immer noch viel zu kompliziert. Auch der von der Bundesregierung angekündigte Bürokratieabbau kommt nur schleppend voran. Zum Teil wird sogar neue Bürokratie geschaffen – als jüngstes Beispiel ist das mit dem Kleinunternehmerförderungsgesetz eingeführte Formular zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu nennen – so dass die Anreize, Tätigkeiten „am Fiskus vorbei“ anzubieten oder nachzufragen, unverändert hoch sind.

Unserer Ansicht nach ist es auch ganz wichtig, dass bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit der Datenschutz der Bürger gewahrt bleibt. Hier geht der Gesetzentwurf nach unserem Dafürhalten in einigen Punkten zu weit.

Das Bemühen um eine „Stärkung des Unrechtsbewusstseins“ sollte unserer Ansicht nach auch den Umgang mit Steuergeldern beinhalten. Auch die Verfolgung und Ahndung der Verschwendung oder unsachgemäßen Verwendung von Steuergeldern sollte endlich durch eine entsprechende Erweiterung des Straftatbestandes der Untreue und durch die Schaffung eines unabhängigen Amtsanklägers bekämpft werden. Denn wenn der Staat von seinen Bürgern eine „Stärkung des Unrechtsbewusstseins“ verlangt, dann haben auch die Bürger ein Anrecht darauf, dass die Staatsbediensteten mit Steuergeldern sachgerecht und rechtsbewusst umgehen. Auch beim Umgang mit Steuergeldern muss das Unrechtsbewusstsein der Amtsträger geschärft werden.

II. Einzelpunkte

Begriffsdefinitionen, § 1 SchwarzArbG-E

Der Entwurf sieht vor, den Begriff der Schwarzarbeit gesetzlich zu definieren. Unter die zu verfolgende und zu bestrafende Schwarzarbeit sollen vor allem Verstöße gegen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Melde-, Aufzeichnungs-, und Zahlungspflichten fallen.

Bei der Fülle und der enormen Kompliziertheit der steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften - einschließlich der Formulare, die häufig völlig unverständlich sind – lässt es sich in der Praxis kaum vermeiden, dass bei der Erfüllung der steuer- und sozial-

rechtlichen Pflichten Fehler auftreten. Wir gehen davon aus, dass die fehlerhafte Erfüllung dieser Pflichten nicht als Schwarzarbeit einzustufen ist. Dies sollte u.E. in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Prüfungskompetenzen der Zollverwaltung, §§ 2 – 7 SchwarzArbG-E

Die Verfolgung von Schwarzarbeit soll künftig vollständig der Zollverwaltung übertragen werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, den Angehörigen der Zollverwaltung umfangreiche Prüfungs-, Kontroll- und Ermittlungsrechte zu übertragen. Die Überprüfung von Personen soll künftig nicht nur innerhalb der Geschäftszeiten zulässig sein.

Die geplante Konzentration der Bekämpfung der Schwarzarbeit beim Zoll kann zur Intensivierung beitragen. Allerdings geht die Ausdehnung der Kontrollbefugnisse nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler zu weit. Gegen die geplanten Betretungs- und Prüfungsrechte bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Die verfassungsrechtlich geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung verbietet es, dass sich Behörden - ohne richterlichen Beschluss - den Zutritt zu Wohnungen verschaffen können. Aus dem Gesetzestext geht nicht mit ausreichender Klarheit hervor, welcher Wohnungsbegriff zugrundegelegt wird und dass Büros, die in nicht klar abgetrennten Wohnbereichen belegen sind, nicht ohne weiteres betreten werden dürfen. Hier müsste im Gesetz eine Klarstellung erfolgen.

Zentrale Datenbank, §§ 16 – 19 SchwarzArbG-E und drohender Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, § 21 SchwarzArbG-E

Zur Durchführung des Gesetzes soll bei der Zollverwaltung eine zentrale Datenbank eingerichtet werden. In dieser Datenbank sollen die persönlichen Daten der von den Kontrollen Betroffenen gespeichert werden, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit oder illegaler Beschäftigung ergeben haben. Die Daten sollen in einem vollautomatisierten Verfahren abgerufen werden können.

Gegen die Einführung einer zentralen Datenbank bestehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Unter dem Deckmantel der „Vermeidung von Doppelprüfungen und damit verbundenen Beeinträchtigungen der Betroffenen“ soll ein umfangreicher Datenpool geschaffen werden, auf den verschiedenen Behörden – Zollverwaltung, Staatsanwaltschaften, Vergabestellen - der Zugriff ermöglicht wird. Zusammen mit den bereits in der Vergangenheit beschlossenen Rechtsänderungen – Speicherung

umfangreichen Datenmaterials aller Steuerzahler beim Bundesamt für Finanzen, Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten und Abrufmöglichkeiten anderer Behörden – droht eine erhebliche Verschärfung staatlicher Überwachung. Diesem Gang in den Überwachungsstaat muss entgegengewirkt werden.

Die Löschung der in der zentralen Datenbank erfassten Informationen, soll nach dem Gesetzentwurf frühestens ein Jahr nach der Aufnahme in die Datenbank möglich sein. Dies soll auch dann gelten, wenn sich beim Tätigwerden der Zollbehörden (Kontrollen etc.) keinerlei konkrete Ansatzpunkte für die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ergeben haben. Wurde ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, aber ohne Verurteilung beendet, beispielsweise durch Freispruch oder Einstellung, dürfen die Daten des Betroffenen sogar bis zu 2 Jahre lang gespeichert werden. Nachweislich unschuldige Betroffene bleiben also monatelang „gebrandmarkt“. Noch schwerwiegender ist der mögliche Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge. Zwar ist diese Sanktionsmöglichkeit durchaus geeignet, zur Abschreckung illegalen Handelns beizutragen. Der Bund der Steuerzahler sieht aber die Gefahr, dass auch Unschuldige unrechtmäßig von Aufträgen ausgeschlossen werden. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 SchwarzArbG-E können Bewerber schon dann bis zu einer Dauer von drei Jahren von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn „im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1“ besteht. Dies kommt einer Vorverurteilung der Betroffenen gleich, deren Daten möglicherweise allein aufgrund einer von den Zollbehörden zufällig vorgenommenen Kontrolle Eingang in die zentrale Datenbank gefunden haben. Auch wird das Merkmal der „vernünftigen Zweifel“ nicht definiert. Dadurch bleibt es offenbar dem einzelnen Sachbearbeiter in der Vergabestelle überlassen, letztendlich über die wirtschaftliche Zukunft eines Unternehmens zu entscheiden, das von öffentlichen Aufträgen langfristig ausgeschlossen wird.

Rechnungsausstellungspflicht, § 14 UStG-E und Rechnungsaufbewahrungspflicht,
§§ 14b, 26a UStG-E

Bei steuerpflichtigen Umsätzen im Zusammenhang mit einem Grundstück sollen die Rechnungsausstellungspflichten und der Kreis der -aufbewahrungspflichtigen erweitert werden.

Unsere Ansicht nach sollte geprüft werden, ob bei Klein- bzw. Bagatellbeträgen aus Vereinfachungsgründen nicht auf die strengen Rechnungsausstellungspflichten verzichtet und statt dessen auf Quittungen als Beleg abgestellt werden kann.

Die geplante Einführung einer bußgeldbewehrten zweijährigen Aufbewahrungspflicht von Rechnungen bei Privatpersonen schießt u.E. über das erstrebenswerte Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit hinaus und belastet die Steuerzahler in unverhältnismäßiger Weise. Wir sehen die Gefahr, dass mit dieser Maßnahme der Einführung von allgemeinen Belegaufbewahrungspflichten im Privatbereich Tür und Tor geöffnet wird. Dies wäre ein Rückschlag im Bemühen um eine Entbürokratisierung.

18.03.2004